

richtlicher Beziehung bisher zu dem Garde-Schützen-Bataillon gestanden hatte, als aufgehoben betrachtet werden. Als daher im Jahr 1876 die Nothwendigkeit zum ehrengerichtlichen Einschreiten gegen einen Offizier des Korps eintrat, gab dieser Fall Veranlassung, eine neue Regelung der diesbezüglichen Verhältnisse bei dem Korps herbeizuführen. Da dasselbe jetzt aus lediglich dem Offizierstande angehörenden Mitgliedern bestand, schien die Bildung eines eigenen Ehrenraths, welcher zugleich auch dem Kommandeur eine angemessenere Einwirkung bei Behandlung ehrengerichtlicher Angelegenheiten gestattete, durchaus wünschenswerth. Für die Bildung eines selbstständigen Ehrengerichts war jedoch der Mangel der Rittmeistercharge, sowie besonders auch der Umstand hinderlich, daß stets nur eine geringe Anzahl von Offizieren in Berlin anwesend ist und die Mehrzahl durch Kurierreisen oder ihre forstliche Ausbildung fern gehalten wird. In Folge dessen wurde bei Seiner Majestät dem Kaiser der Antrag gestellt, bei dem Reitenden Feldjäger-Korps die Errichtung eines eigenen Ehrenraths, und die Unterordnung des Korps unter das Ehrengericht des Garde-Schützen-Bataillons, wie dieses schon früher geschehen, gestatten zu wollen.

Auf diese Eingabe ging von Allerhöchster Stelle nachstehende Entscheidung ein:

Auf Ihren Bericht vom 1. Januar d. J. eröffne Ich Ihnen, wie Ich Mich zwar nicht bewogen finden kann, die dauernde Unterstellung der Offiziere des Reitenden Feldjäger-Korps unter das Ehrengericht des Garde-Schützen-Bataillons auszusprechen, dagegen mit Rücksicht auf die besonderen und eigenthümlichen Verhältnisse des Reitenden Feldjäger-Corps es allerdings für angemessen erachte, daß den Vorgesetzten desselben eine größere und entscheidendere Einwirkung auf die Behandlung ehrengerichtlicher Angelegenheiten der Offiziere des Corps eingeräumt wird, als dies nach der gegenwärtigen Lage der Bestimmungen der Fall ist. Demzufolge erkläre Ich Mich nicht nur damit einverstanden, daß bei dem Reitenden Feldjäger-Corps nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 19, 15 und 25 Meiner Verordnung vom 2. Mai 1874 ein Ehrenrath gebildet wird, sondern will Sie zugleich hierdurch ermächtigen, in jedem einzelnen Falle, in welchem Sie einen ehrengerichtlichen Spruch über einen Offizier des Reitenden Feldjäger-Korps für erforderlich erachten, die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens in Gemäßheit des § 29 Meiner Verordnung vom 2. Mai 1874 anzuordnen und danach bei dem General-Kommando des Garde-Corps, unter Zusendung der Vorverhandlungen des